

Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität waren durch Einladung vom 27.01.2025 auf Donnerstag, den 13.02.2025 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Zugleich mit der Einladung wurde die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 9 wurden in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal im JM-Center behandelt

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer
(Vorsitzender)

Thorsten Kaiser
(Schriftführer)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Oberbürgermeisters

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
2. Deutsche Glasfaser: Präsentation Projektstart Glasfaserausbau
hier: mündlicher Bericht
3. Bauantrag zum Neubau einer eingeschossigen und nicht unterkellerten Pforte zum Zwecke der Zugangs-/Zutrittskontrolle bzw. aus sicherheitsrelevanten Gründen; Westring; Flurstücksnr.: 3537/1
Vorlage: XVIII/0446
4. Bauantrag zum Umbau und zur Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie der Errichtung eines Mehrfamilienhauses sowie Befreiung vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Nutzungsregelung Innenstadt"; Europaring, Flurstück-Nr.: 670
Vorlage: XVIII/0464
5. Bauantrag zum Neubau eines Kabeltrommelregals; Johann-Klein-Straße, Flurstück-Nr.: 2601/15
Vorlage: XVIII/0465
6. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Beindersheimer Straße West"; Adam-Opel-Straße; Flurstücksnr.: 6538/4
Vorlage: XVIII/0449

Anträge der Fraktionen
7. Fahrbahnschwelle in der Schmiedgasse
hier: Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/0424
8. Zusätzliche Bushaltestelle beim THW/ am Gate 99
hier: Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/0425
9. Müllbehälter mit Abdeckung im Stadtgebiet
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/0426



XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Bericht des Oberbürgermeisters

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
					Enthaltungen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Protokoll:

Die beiden neuen Mitarbeiterinnen Frau Bernhardt und Frau Kliner stellen sich dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität vor. Herr Seifert berichtet anhand der beigefügten Präsentation über die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Innenstadtimpulse.



XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

**Deutsche Glasfaser: Präsentation Projektstart Glasfaserausbau
hier: mündlicher Bericht**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 2	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Protokoll:

Frau Scherer von der Deutschen Glasfaser berichtet anhand der beigefügten Prä-
sentation zum Projektstart des Glasfaserausbaus.



Aktenzeichen: 614/br

Datum:

Hinweis:

Bauantrag zum Neubau einer eingeschossigen und nicht unterkellerten Pforte zum Zwecke der Zugangs-/Zutrittskontrolle bzw. aus sicherheitsrelevanten Gründen; Westring; Flurstücksnr.: 3537/1

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 3	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung berichtet:

Die in der Johann-Klein-Straße 9/ Westring 11 ansässige Firma beantragt die Errichtung einer neuen Pforte, welche den Zutritt des Firmengeländes aus westlicher Richtung regelt und kontrolliert. Diese soll westlich neben der bestehenden Pforte errichtet werden.

Nach Errichtung der neuen Pforte wird die bestehende Pforte zurückgebaut und deren Fläche wieder entsiegelt.

(Siehe Anlage Abb. Nr. 1 und 2)

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre.

Die vorliegende Bebauung entspricht keinem der in der BauNVO genannten Gebiete. Das Vorhaben befindet sich im direkten Zusammenhang mit der angrenzenden großräumigen Gewerbe- und Industriebetriebsfläche.

Somit fügt sich das Vorhaben nach seiner Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die nähere Umgebung wird durch die baulichen Anlagen des Werksgeländes selbst geprägt.

Die bestehende Pforte befindet sich vorliegend aufgrund des Zusammenhangs zu dem angrenzenden Werksgelände noch im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB. Erst ab der hinteren Gebäudekante der Pforte beginnt der Außenbereich nach § 35 BauGB.

Da die neu geplante Pforte westlich der bestehenden Pforte errichtet werden soll und sich somit die hintere Baugrenze nicht verändert, wird daher nicht in den Außenbereich eingegriffen.

Nach Errichtung der neuen Pforte wird die alte Pforte vollständig zurückgebaut und deren Fläche wieder entsiegelt.

Folglich ändert sich durch die Planung keines der Kriterien nach § 34 BauGB, da die bestehende Pforte lediglich abgerissen und versetzt neu errichtet werden soll.

Das geplante Vorhaben liegt somit hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Die Erschließung des Grundstückes ist über den Westring gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Änderung oder die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

Der Bauantrag ging am 12.11.2024 bei der Unteren Bauaufsicht ein. Die fehlenden notwendigen Unterlagen wurden am 09.01.2025 nachgereicht.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Abb. Nr. 1 & 2
- Lageplan mit Darstellung Bebauung
- Ansichten
- Schnitte



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum:

Hinweis:

Bauantrag zum Umbau und zur Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie der Errichtung eines Mehrfamilienhauses sowie Befreiung vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Nutzungsregelung Innenstadt"; Europaring, Flurstück-Nr.: 670

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 4	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung berichtet:

Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück mit der Flurstück Nummer 670 in der Straße Europaring das bestehende Wohn- und Geschäftshaus umbauen und ein weiteres Wohnhaus auf dem Grundstück errichten.

Hierzu stellen sie den Antrag angrenzend an das bestehende Wohnhaus in östlicher Ausrichtung ein weiteres dreigeschossiges Mehrfamilienhaus in den Abmessungen von ca. 10,49 m x 9,45 m zu errichten. Des Weiteren sollen in dem bestehenden Wohnhaus Umbauarbeiten stattfinden und das Erdgeschoss von einem Gewerbe zu einer Wohnnutzung umgebaut werden.

Die notwendigen Stellplätze werden im Erdgeschoss sowie auf der Hoffläche des Grundstückes nachgewiesen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen rechtskräftigen Bebauungsplans „Nutzungsregelung Innenstadt“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Dieser setzt hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet fest. Die geplante Wohnnutzung widerspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Antragsteller beantragen die Befreiung von der Festsetzung des vorgenannten rechtskräftigen Bebauungsplans bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung.

Zum Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt, dass es nach § 17 BauNVO und der umgebenden Bebauung bestimmt werden soll. Für besondere und allgemeine Wohngebiete ist eine Ausnahmeregelung enthalten, dass bei Ausgleich durch Dach- oder Fassadenbegrünung oder sonstigen geeigneten Maßnahmen eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,85 möglich ist.

Der Bauherr plant eine GRZ von 0,85 und teilweise Begrünung der Dächer, wodurch auch das Kleinklima der Innenstadt verbessert wird. Die Stadt Frankenthal benötigt dringend Wohnraum, weshalb städtebauliche Gründe für das Vorhaben vorliegen. Daher erachtet die Verwaltung die Anwendung der Ausnahmeregelung als möglich, eine Befreiung ist nicht notwendig.

Gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans richtet sich zudem die Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung bezüglich der Höhe und der Geschossigkeit, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll danach, ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

(Siehe Anlage Abb. Nr. 1 und 2)

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den beidseitigen Straßenbereich der Bebauung Europaring sowie der beidseitige Straßenbereich der Carl-Theodor-Straße (Abb. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt. Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante viergeschossige Gebäude plus Dach fügt sich in die nähere Umgebung ein. Hier finden sich Gebäude mit bis zu sechs Geschossen wieder (vier plus Dach: Flurstück Nr. 670 Bestandshaus und 660; fünf Geschosse: Flurstücke Nr. 666, 664/4, 671, 654; sechs Geschosse: Flurstücke Nr. 549/2, 551, 549, 578 und 574).

Die geplante First- und Traufhöhe mit jeweils 15,30 m und 11,25 m bewegen sich im ebenfalls im vorprägenden Rahmen, welcher bei einer Firsthöhe von bis zu 18,70 m und einer Traufhöhe von bis zu 11,25 liegt (Flurstücke Nr. 670 Bestandshaus, 666, 664/4, 551, 549, 578, 549 und 549/2).

Das geplante Vorhaben liegt somit hinsichtlich der Geschossigkeit sowie der Höhe im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Bei der Bauweise handelt es sich in der näheren Umgebung vorwiegend um eine geschlossene Bauweise mit beidseitiger Grenzbebauung sowie halboffener Bauweise mit einseitiger Grenzbebauung. Somit fügt sich das Bauvorhaben hinsichtlich der Bauweise ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich durch Baulinien, -grenzen oder -tiefen.

Die Bautiefe des bestehenden Wohnhauses bemisst sich von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung auf ca. 16,70 m, wobei in der näheren Umgebung Bautiefen von bis zu ca. 22,00 m vorhanden sind (Flurstück 679, 639/1, 693/2, 551). Die Gebäude in der näheren Umgebung sind zudem größtenteils straßenseitig grenzständig errichtet. Die geplante Bebauungstiefe des Neubaus beträgt gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung ca. 10,50 m und liegt somit im Rahmen der in der Umgebung vorhandenen Bautiefen. Zudem ist geplant, das Gebäude straßenseitig grenzständig

zu errichten. Somit liegen die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der näheren Umgebung.

Das Vorhaben fügt sich somit ebenfalls hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise ein.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die Straße Europaring gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Schnitte und Ansichten



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum:

Hinweis:

Bauantrag zum Neubau eines Kabeltrommelregals; Johann-Klein-Straße, Flurstück-Nr.: 2601/15

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 5	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung berichtet:

Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück mit der Flurstück Nummer 2601/15 in der Johann-Klein-Straße ein Kabeltrommeregale errichten.

Hierzu stellen sie den Antrag auf dem im nördöstlichen Grundstücksbereich ein dreiseitig umschlossenes Kabeltrommelregal in den Abmessungen von ca. 3,00 m x 32,00 m zu errichten.

Das Vorhabengrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 34 Abs. 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben befindet sich inmitten einer großräumigen Gewerbe- und Industriebetriebsfläche (Siehe Anlage Abb. Nr. 1 und 2). Somit fügt sich das Vorhaben nach seiner Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist vorliegend zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche und der Höhe in die nähere Umgebung einfügt. Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Kabeltrommelregal fügt sich hinsichtlich der Grundfläche in die nähere Umgebung ein. Hier finden sich auf dem Werksgelände Gebäude mit bis zu 20.805,00 m². Somit fügt sich die Grundfläche in die nähere Umgebung ein.

Die geplante Höhe liegt bei ca. 6,09 m. Diese liegt ebenfalls im vorprägenden Rahmen, welcher bei einer Höhe von bis zu 22,40 m liegt.

Das geplante Vorhaben liegt somit hinsichtlich der Grundfläche und der Höhe im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Das freistehende Regal fügt sich hinsichtlich der Bauweise in die nähere Umgebung ein.

Maßgebliche Baulinien, -grenzen oder -tiefen sind im vorliegenden Fall nicht zu beachten, da das Vorhaben in mitten eines im Zusammenhang bebauten Gewerbe- und Industriegelände errichtet werden soll.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die Johann-Klein-Straße gesichert.

Gemäß der schallschutztechnischen Stellungnahme des Antragstellers ist nicht davon auszugehen, dass die Betriebstätigkeit eine Beeinträchtigung in Form einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte insbesondere auf das angrenzende Wohngebiet verursacht.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Schnitte und Ansicht



Aktenzeichen: 614/br

Datum:

Hinweis:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Beindersheimer Straße West"; Adam-Opel-Straße; Flurstücksnr.: 6538/4

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 6	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung berichtet:

1. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen eines Bauantrages zur Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes in der Adam-Opel-Straße, Flurstücksnummer 6538/4 in Frankenthal (Pfalz) beantragt der Bauherr eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Beindersheimer Straße West".

(Siehe Anlage Abb. Nr. 1 und 2)

2. Bestehendes Planungsrecht

Das Grundstück Adam-Opel-Straße, Flurstücksnummer 6538/4, befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB, somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

(Siehe Anlage Abb. Nr. 3 und 4)

3. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und fachliche Einschätzung

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordert gem. § 31 Abs. 2 S.1 BauGB, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind sowie dass einer der in § 31 Abs. 2 S.1 Nr.1-3 genannten Tatbestände zutrifft. Demnach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung und -begrünung befreit werden, wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Des Weiteren muss die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Die Erschließung des Grundstückes ist über die Carl-Benz-Straße gesichert.

Gemäß Punkt 2.1.1 sowie Punkt 1.13 d) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist festgesetzt, dass bei 2- und 3- geschossiger Bauweise eine Dachneigung von 22 – 30 Grad einzuhalten ist. Weiterführend wird festgesetzt, dass Flachdächer, also Dächer mit einer Neigung von 0 – 10 Grad, nur zulässig sind, wenn sie dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung versehen sind.

Es ist geplant, das bestehende Pultdach mit einer 10 Grad Dachneigung als komplettes Dach inklusive Konstruktion und PV-Anlage wiederzuverwenden und auf das neu errichtete Geschoss aufzusetzen.

Eine Dachbegrünung kann auf dem Sandwichdach aus technischen und statischen Gründen nicht aufgelegt werden. Die Effizienz der Dachbegrünung würde durch die bestehende PV-Anlage grundsätzlich beeinträchtigt werden.

Da in etlichen, gleichgelagerten Fällen im Bebauungsplangebiet bereits abweichende Dachneigungen und -begrünungen gewährt wurden, ist aus Sicht der Verwaltung die Befreiung hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung und -begrünung zu gewähren, da ansonsten gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen werden würde. Auch im Sinne des nachhaltigen Bauens, folglich der Wieder- und Weiterverwendung von Baustoffen, ist dem Vorhaben zuzustimmen.

Aus diesem Grund erachtet die Verwaltung die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West“ aus planungsrechtlicher Sicht nach § 31 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Änderung oder die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

Der Bauantrag ging am 08.08.2024 bei der Unteren Bauaufsicht ein. Die nachgeforderten notwendigen Unterlagen gingen am 11.12.2024 ein.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

- Abb. 1 - 4
- Lageplan
- Ansicht
- Schnitt

Protokoll:

Herr Koch bittet darum, dass künftig bei Vergleichen, die sich auf eine Anzahl von baulichen Installationen in einem Baugebiet beziehen, präzisere Angaben gemacht werden.



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Fahrbahnschwelle in der Schmiedgasse
hier: Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 7	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie den folgenden **Prüf-Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des **Stadtrats** am 2024-12-11 mit aufzunehmen.

Prüf-Antrag

Wir beantragen, dass die Verwaltung den Einsatz von Fahrbahnschwellen in der Schmiedgasse in Höhe der Johanniter/Eingang Spielplatz Metznerpark prüft.

Begründung / Erläuterung

In der August-Bebel-Strasse wurden fahrbahnschwellen angebracht. Dies wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Die Situation hat sich verbessert, es wird nicht mehr gerast.

In Höhe der Johanniter/Eingang Spielplatz Metznerpark stellt sich eine ähnliche Ausgangssituation dar. Hier gilt es zu prüfen, ob auch hier Fahrbahnschwellen eine Lösung darstellen könnten.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank im voraus
und mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion

(Martin Schuff)

Stellungnahme der Verwaltung:

Für einen Einsatz in der Schmiedgasse sind die Fahrbahnschwellen wie in der südlichen Wormser Straße bzw. August-Bebel-Straße nicht geeignet.

Die Situation in der Schmiedgasse in der Höhe der Johanniter / Eingang Spielplatz Metzner Park ist mit der Situation in der südlichen Wormser Straße bzw. August-Bebel-Straße nicht vergleichbar.

Bei der südlichen Wormser Straße bzw. August-Bebel-Straße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, in dem für Fahrzeuge als zulässige Höchstgeschwindigkeit die Schrittgeschwindigkeit, d.h. maximal 7 km/h, gilt. In diesem Bereich fahren üblicherweise PKW sowie die LKW der Lieferanten für die ansässigen Geschäfte und die Marktbesicker. Die PKW-Fahrer haben sich inzwischen an die Schwellen gewöhnt. Den Lieferanten und Marktbesickern ist in der Regel hinreichend bekannt, dass sie hier in einem verkehrsberuhigten Bereich sind, in dem mit entsprechend geringer Geschwindigkeit zu fahren ist.

Die Schmiedgasse ist die einzige Durchgangsachse im inneren Stadtkern von Westen nach Osten, auf der naturgemäß entsprechend mehr Fahrzeuge fahren. Eine weitere Entschleunigung durch die Fahrbahnschwellen auf weit weniger als 30 km/h würde sich negativ auf den Verkehrsfluss in der Eisenbahnstraße auswirken. Außerdem laufen über die Schmiedgasse die Buslinien 84 und 464.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Entwicklung die Innenstadt im Hinblick auf den Verkehr nehmen soll, unter anderem auch in diesem Bereich, der knapp außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ liegt. Daher soll das Thema in eine Gesamtbetrachtung bei der Erstellung eines „Integrierten Mobilitätskonzeptes für die Stadt Frankenthal (Pfalz)“ einfließen.

Die Verwaltung wird unabhängig davon temporäre Lösungen prüfen, wie z.B. ein Projekt der Stadtmöblierung, mit dem der Bereich entschleunigt werden könnte.



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Zusätzliche Bushaltestelle beim THW/ am Gate 99
hier: Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 8	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie den folgenden **Prüfantrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des **Stadtrats** am 2024-12-11 mit aufzunehmen.

Hintergrund / Vorbemerkung

Die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle „THW - Gate 99“ stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur und Förderung der Nahmobilität dar.

Die Jugendarbeit des Technischen Hilfswerks wird hierdurch gestärkt und die Anbindung für die Bürgerinnen und Bürger an den sich kontinuierlich entwickelnden Standort des „Gate 99“ optimiert.

Prüf-Antrag

Wir beantragen, die Verwaltung möge prüfen, ob eine zusätzliche Bushaltestelle am Standort „THW - Gate 99“ auf der Route 467 in 67227 Frankenthal möglich ist, um diese zeitnah einzu-richten.

Begründung / Erläuterung

Der Standort „THW - Gate 99“ bietet eine zentrale Lage, die insbesondere für die Anbindung wichtiger Einrichtungen von Bedeutung ist. Eine neue Bushaltestelle an diesem Standort würde mehrere Vorteile bieten:

- 1. Verbesserung der Mobilität**
Durch die Einrichtung der Bushaltestelle wird eine bessere Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Dies betrifft nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner der Umgebung, sondern auch Besucher und Pendler.
- 2. Unterstützung der Jugendarbeit des Technischen Hilfswerks (THW)**
Am Standort befindet sich das Technische Hilfswerk, das eine aktive und wichtige Jugend-arbeit betreibt. Eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe würde es Jugendlichen

erleichtern, die Angebote des THW zu erreichen, und somit die Attraktivität der Teilnahme an diesen Programmen erhöhen.

3. Förderung des öffentlichen Nahverkehrs

Die Haltestelle trägt zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrsnetzes in Frankenthal bei, indem eine weitere Lücke im Streckennetz geschlossen wird. Gleichzeitig wird der Individualverkehr reduziert, was einen positiven Beitrag zum Umweltschutz und zur Entlastung der Straßeninfrastruktur leistet.

4. Erhöhung der Standortattraktivität

Die neue Bushaltestelle verbessert die infrastrukturelle Ausstattung des Standorts „THW - Gate 99“ und macht ihn für weitere potenzielle Nutzungen und Projekte attraktiver.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank im voraus
und mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion



(Martin Schuff)

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Tat ist eine hohe Frequentierung in diesem Bereich der Mahlastraße aufgrund des stetig wachsenden Angebots des Gate 99 zu beobachten, die aber auch auf den Autoverkehr zutrifft. Die schwierige Situation bei der Querung für Rad- und Fußgänger wurde bereits erkannt. Wie im Stadtrat im Dezember berichtet, führt die Verwaltung aktuell im Auftrag des Oberbürgermeisters eine Betrachtung der Gesamtsituation durch. Dabei werden verschiedene Punkte, wie z.B. die Errichtung einer Ampelanlage oder eines Zebrastreifens, aber auch eine mögliche Ergänzung des ÖPNV, beleuchtet. Eine entsprechend notwendige Verkehrszählung und die Beauftragung eines Planungsbüros sind bereits in Vorbereitung.

Unabhängig von der Frage der konzeptionellen Realisierbarkeit einer Bushaltestelle müssen die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Haltestelle erfüllt sein, aber auch die Gegebenheiten vor Ort müssen die Errichtung einer Haltestelle zulassen.



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Müllbehälter mit Abdeckung im Stadtgebiet
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 13.02.2025	Top 9	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie die folgende **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des **Stadtrats** am 2024-12-11 mit aufzunehmen.

Hintergrund / Vorbemerkung

Im Sommer 2023 hat die CDU-Fraktion einen Antrag zum Austausch der derzeitigen offenen Müllbehälter im öffentlichen Stadtraum gegen neuere/modernere Müllbehälter mit Abdeckung gestellt.

Antrag

Wir beantragen dies erneut und bitten um die Einstellung der dazu notwendigen Mittel in den Haus für das Jahr 2025.

Begründung

Siehe Antrag vom 2023-04-26 im Planungs- und Umweltausschuss.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank im voraus
und mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion

(Martin Schuff)

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits im Jahr 2024 wurden Müllbehälter im Rahmen der normalen Unterhaltung nach und nach ausgetauscht. Nach Mitteilung des EWF wurden ca. 80 neue Müllbehälter in 2024 verbaut.

Im Haushalt sind regelmäßig Mittel für den Austausch von Müllbehältern vorgesehen, so auch im Haushalt 2025. Der Austausch erfolgt kontinuierlich und sukzessive, nicht in einer konzertierten Aktion, bei der alle Müllbehälter auf einmal getauscht werden.

Im Planungs- und Umweltausschuss wurde seinerzeit von drei möglichen Modellen, die vorgestellt wurden, ein Modell ausgedeutet und ein Beschluss darüber gefasst, dass künftig bei Ersetzungen, das neue Modell mit Abdeckung verwendet werden soll.

Immer dann, wenn ein Müllbehälter defekt ist oder so abgewirtschaftet, dass die Instandsetzung sich nicht mehr lohnt, wird er durch einen neuen ersetzt.

Wenn an anderer Stelle, wo bisher noch kein Müllbehälter war, ein neuer gesetzt werden soll und sicher ist, dass er dort dauerhaft installiert bleibt, wird dort gleich das neue Modell gesetzt.

Bei nur probeweiser Installation eines Müllbehälters wird zunächst ein altes Modell versetzt. An die Stelle des alten Müllbehälters wird im Zuge dessen ein neuer gesetzt.